

Protokoll der Ortsbürgergemeinde-Versammlung
Samstag, 11. Juni 2016, 13.30 bis 14.30 Uhr
Im Waldhaus Chüestellihau Wohlen

Vorsitz

Paul Huwiler, Vizeammann

Protokoll

Michelle Steinauer, Gemeindeschreiber-Stv.

Stimmzähler

Hansruedi Lüthi

Hans Hufschmid

Präsenz

Zahl der Stimmberechtigten	811
Beschlussquorum (1/5 der Stimmberechtigten)	163
Anwesende	55 (6.8 %)

Traktanden

1. Protokoll der Ortsbürgergemeinde-Versammlung vom 30. November 2015
2. Geschäftsbericht 2015
3. Jahresrechnung 2015
 - Ortsbürgergemeinde
 - Forstbetrieb Wagenrain
4. Reglement über die Organisation der Ortsbürgergemeinde und die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht
5. Verschiedenes und Umfrage

Aktenauflage

Das Protokoll und die weiteren Akten haben vom 27. Mai bis 10. Juni 2016 in der Gemeindekanzlei aufgelegt.

Vizeammann Paul Huwiler begrüsst die anwesenden Ortsbürgerinnen und Ortsbürger zur Versammlung.

Zur Traktandenliste erfolgen keine Bemerkungen.

* * *

1. Protokoll der Ortsbürgergemeinde-Versammlung vom 30. November 2015

Ernst Hochstrasser, Präsident der Finanzkommission, nimmt Bezug auf die an der letzten Ortsbürgergemeinde-Versammlung behandelten Geschäfte. Er erwähnt, dass das Protokoll dieser Versammlung sehr umfangreich ausgefallen ist. Dies weil nebst den Themen Budget 2016, Kauf der Waldparzellen Althau und Chüestellihau, Verkauf der Waldparzelle Baanhau, Dienstbarkeitsvertrag Pensimo Management AG sowie die Behandlung der Einbürgerungsgesuche, der umfassend diskutierte Beitrag der Ortsbürgergemeinde an den Erhalt und Umbau «Schlössli Wohlen», Bestandteil der Traktandenliste waren. Es gingen hier 17 Wortmeldungen mit den dazugehörigen Antworten hervor. Die Argumente und Meinungen waren spannend anzuhören. Zu diesem Traktandum wurde alsdann noch ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, welche jedoch mit 37 Ja-Stimmen zu 41 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt wurde. Der Antrag des Gemeinderates wurde in der Endabstimmung mit 94 Ja-Stimmen zu 58 Nein-Stimmen angenommen.

Das Protokoll der Ortsbürgergemeinde-Versammlung vom 30. November 2015 wurde geprüft und für richtig befunden. Die Finanzkommission beantragt dieses zur Genehmigung.

ORTSBÜRGERGEMEINDE WOHLLEN AG
Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2016

Diskussion

Es wird keine Diskussion zu diesem Traktandum verlangt.

Antrag

Genehmigung des Protokolls der Ortsbürgergemeinde-Versammlung vom 30. November 2015.

Abstimmung

Das Protokoll der Ortsbürgergemeinde-Versammlung vom 30. November 2015 wird einstimmig **genehmigt**.

2. Geschäftsbericht 2015

Gemeinderat Ruedi Donat, Vorsteher des Ortsbürgerwesens, erläutert den Geschäftsbericht:

Geschäftsbericht

Ortsbürgerkommission

Die Kommission kam im Jahr 2015 für fünf ordentliche Sitzungen zusammen. Mit folgenden Themen hatte sie sich zu befassen:

- Waldkauf- und Verkauf
- Beitrag an das Projekt „Umbau und Erhalt „Schlössli Wohlen“
- 13 Gesuche für finanzielle Unterstützung für kulturelle Veranstaltungen
- Bewilligungen für beispielsweise Adventsmarkt
- Erstellung neue Waldkarte

An dieser Stelle spricht Ruedi Donat seinen Dank an die Mitglieder der Ortsbürgerkommission, der Ortsbürgerlichen Finanzkommission sowie den Mitarbeitenden der Kanzlei aus.

Diskussion

Es wird keine Diskussion zu diesem Traktandum verlangt.

Antrag

Genehmigung des Geschäftsberichtes 2015.

Abstimmung

Der Geschäftsbericht 2015 der Ortsbürgergemeinde wird einstimmig **genehmigt**.

3. Jahresrechnungen 2015

Gemeinderat Ruedi Donat, Vorsteher des Ortsbürgerwesens, führt das Folgende aus:

3.1. Verwaltungsrechnung der Ortsbürgergemeinde Wohlen

In der Gemeindeversammlungs-Vorlage wird die Jahresrechnung 2015 nun zum zweiten Mal nach HRM2 behandelt.

Aus der Übersicht ist zu entnehmen, dass die Jahresrechnung 2015 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 101'971.97 abschliesst.

Zu den Erläuterungen zum Ergebnis ist ergänzend das Folgende auszuführen:

- CHF 16'000.00 wurden für die Restauration der Wetterstation eingesetzt.
- Weniger Mieteinnahmen aufgrund von Reservationen des Waldhauses Chüestellihau, aus welchen dann kein Vertrag resultierte.
- Das Konto „Honorare externe Berate, Gutachter, Fachexperten“ wurde neu aufgenommen für Notariatskosten und Kosten für amtliche Vermessungen.
- Es wurde ein Betrag von CHF 452'454 für Baurechtszinsen eingenommen.
- Zusätzliche Malerarbeiten im Restaurant Sternen, neu rauchfreie Zone, CHF 10'370 und für Fensterläden CHF 4'320.
- Die Entschädigung der Ortsbürgergemeinde an die Einwohnergemeinde „Hauswart/Parkanlage“ beträgt fast CHF 65'000.
- Die gemeindeeigene Forstreserve beträgt rund eine halbe Million CHF.
- Die Ortsbürgergemeinde hat einen Anteil von CHF 10'000 an der Bau- & Siedlungsgenossenschaft Bünz. Weiter ist die Gemeinde Mitglied beim Verband Aargauischer Ortsbürgergemeinden sowie beim Verein Holzenergie Freiamt.
- Der jährliche Betriebsbeitrag von CHF 130'000 an die Stiftung Freiamter Strohmuseum benötigt auch eine jeweils jährliche Genehmigung.

3.2. Verwaltungsrechnung des Forstbetriebes Wagenrain

Die Jahresrechnung 2015 des Forstbetriebes Wagenrain schliesst mit einem guten Ergebnis ab. Der Gesamtertrag betrug CHF 1'766'310 und liegt damit rund CHF 200'000 über dem budgetierten Ertrag. Die Erstellung des Budgets gestaltet sich sehr schwierig, da eine Gemeinde bereits im Sommer benötigt. Daher sind die Zahlen leider sehr ungenau.

Zu den Erläuterungen zum Ergebnis ist ergänzend das Folgende auszuführen:

ORTSBÜRGERGEMEINDE WOHLLEN AG
Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2016

Beim Konto 8206.3161.00, Miete, Benützungskosten Fahrzeuge und Geräte, ergaben sich vor allem durch das Anmieten eines Baggers für die Holzernte zusätzliche Kosten. Durch den Einsatz konnten allerdings wiederum gute Erträge gewonnen werden, was im Endeffekt zu einer günstigeren Lösung führt.

Holzerlöse

Der Stammholzmarkt hat sich nach dem «Frankenschock», der Freigabe des Wechselkurses durch die Nationalbank, deutlich verschlechtert. Die Preise des vom Forstbetrieb Wagenrain verkauften Stammholzes fielen um 7% (Nadelholz) resp. 21% (Laubholz). Allerdings hängen die Durchschnittspreise stark ab von der Baumart und von der Qualität des verkauften Holzes und sind deshalb von einem Jahr zum anderen nicht so einfach zu vergleichen. Während die Preise für Fichte, Tanne und Buche um mehr als 10% sanken, konnten Lärche und Eiche die Vorjahrespreise im Wesentlichen halten.

Forstreserve

Der Stand der Forstreserve betrug zu Beginn CHF 1.25 Mio. und nun beträgt er CHF 1.589 Mio.

Ertrag

Der Gesamtertrag des Forstbetriebs Wagenrain betrug CHF 1'766'310 und liegt um rund CHF 200'000 über dem budgetierten Ertrag.

Mehreinnahmen

Die Rechnung weist Mehreinnahmen von CHF 195'261 auf, welche der gemeinsamen Forstreserve zugewiesen werden.

Prüfungsbericht der Finanzkommission

Ernst Hochstrasser führt aus, dass die ortsbürgerliche Finanzkommission die Rechnungen geprüft hat und in allen Teilen für richtig befunden hat. Es wurden alle Belege begutachtet und festgestellt, dass diese alle vollständig vorhanden sind. Die Rechnungslegung ist übersichtlich und korrekt. Die BDO AG kam mit ihrer Prüfung indes zum selben Schluss. Er bemängelt einzig, dass die Eventualverpflichtung für das Projekt „Schlössli“ von CHF 400'000 nicht enthalten ist.

Weiter teilt Ernst Hochstrasser mit, dass er nun schon seit 1'000 Tagen das Amt als Präsident der Finanzkommission ausübt. Er findet es beunruhigend, dass seit dieser Zeit die der Überschuss halbiert hat. Letztes Jahr betrug dieser noch CHF 200'000. Wenn dies so weiter geht, dann bewegt sich die Ortsbürgergemeinde ins Minus. Die Finanzkommission wird diese Entwicklung im Auge behalten.

Diskussion

Es wird keine Diskussion zu diesem Traktandum verlangt.

ORTSBÜRGERGEMEINDE WOHLLEN AG
Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2016

Antrag

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2015 der Ortsbürgergemeinde Wohlen.
2. Genehmigung der Jahresrechnung 2015 des Forstbetriebs Wagenrain.

Ernst Hochstrasser, Präsident der ortsbürgerlichen Finanzkommission führt die **Abstimmung** durch:

Die Jahresrechnungen 2015

- der Ortsbürgergemeinde
- des Forstbetriebes Wagenrain

werden einstimmig **genehmigt**.

4. Reglement über die Organisation der Ortsbürgergemeinde und die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht

Gemeinderat Ruedi Donat führt das Folgende aus:

Schon seit längerer Zeit war eine Überarbeitung dieses Reglements in Planung. Aufgrund der anstehenden Änderungen der kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung wurde jedoch abgewartet.

Gemäss Gesetz über die Ortsbürgergemeinden obliegt einerseits die Erteilung des Ortsbürgerrechtes, wie andererseits die Übertragung von Befugnissen an den Gemeinderat der Gemeindeversammlung. Demnach muss das Reglement über die Organisation der Ortsbürgergemeinde Wohlen und die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der vorliegende Reglementsentwurf wurde in der Ortsbürgerkommission beraten und anlässlich der Sitzung vom 30. März 2016 zur Antragsstellung an die Gemeindeversammlung empfohlen. Der Gemeinderat verabschiedete diesen an seiner Sitzung vom 4. April 2016.

Detailberatung

Bisher	Neu
<p>§1 Begriff Die Ortsbürgergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit beschränkter Zweckbestimmung. Sie besteht aus der Gesamtheit der Personen, die im Besitz des Ortsbürgerrechtes sind und im Gebiet der Einwohnergemeinde wohnen.</p>	<p>§1 Begriff Die Ortsbürgergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit beschränkter Zweckbestimmung. Sie besteht aus der Gesamtheit der Personen, die im Besitz des Ortsbürgerrechtes sind und im Gebiet der Einwohnergemeinde wohnen.</p>
<p>§2 Aufgaben Die Ortsbürgergemeinde Wohlen hat in erster Linie die Aufgabe der Erhaltung und der guten Verwaltung ihres Vermögens (Grundstücke, Stiftungen, Kapitalien usw.). Sofern ihre Mittel, vor allem der Ertrag ihres Vermögens, ausreichen, obliegt ihr im weiteren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Förderung des kulturellen Lebens sowie die Unterstützung kultureller und sozialer Werke; b) Beteiligung an den Bestrebungen zur Erhaltung und Verschönerung des Dorf- und Landschaftsbildes von Wohlen; 	<p>§2 Aufgaben Die Ortsbürgergemeinde Wohlen hat in erster Linie die Aufgabe der Erhaltung und der guten Verwaltung ihres Vermögens (Grundstücke, Stiftungen, Kapitalien usw.). Sofern ihre Mittel, vor allem der Ertrag ihres Vermögens, ausreichen, obliegt ihr im Weiteren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Förderung des kulturellen Lebens sowie die Unterstützung kultureller und sozialer Werke; b) Beteiligung an den Bestrebungen zur Erhaltung und Verschönerung des Dorf- und Landschaftsbildes von Wohlen;

<p>c) Erfüllung von Aufgaben, die sie sich selber stellt.</p>	<p>c) Erfüllung von Aufgaben, die sie sich selber stellt.</p>
<p>§3 Organe Organe der Ortsbürgergemeinde sind:</p> <p>a) die Ortsbürgergemeindeversammlung b) die Gesamtheit der stimmberechtigten Ortsbürger an der Urne, c) der Gemeinderat, d) die Finanzkommission.</p>	<p>§3 Organe Organe der Ortsbürgergemeinde sind:</p> <p>a) die Ortsbürgergemeindeversammlung b) die Gesamtheit der stimmberechtigten Ortsbürger an der Urne, c) der Gemeinderat, d) die Finanzkommission.</p>
<p>§4 Ortsbürgerkommission Der Gemeinderat wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren eine Ortsbürgerkommission von fünf bis sieben Mitgliedern, welche die ihr vom Gemeinderat überwiesenen Geschäfte vorzubereiten hat.</p>	<p>§4 Ortsbürgerkommission Der Gemeinderat wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren eine Ortsbürgerkommission von fünf bis sieben Mitgliedern, welche die ihr vom Gemeinderat überwiesenen Geschäfte vorzubereiten hat.</p>
<p>§5 Bürgerrecht Das Ortsbürgerrecht von Wohlen gewährt dem, der Berechtigten nach Massgabe von Verfassung, Gesetzen und Reglementen Anspruch auf Teilnahme an der Verwaltung und Nutzung des Ortsbürgergutes.</p>	<p>§5 Übertragung von Befugnissen an den Gemeinderat Der Gemeinderat erhält die Befugnis zum Abschluss von Verträgen über die Einräumung und Aufhebung von Rechten an Grundstücken insbesondere Dienstbarkeiten. Ausgenommen hiervon sind die selbständigen und dauernden Rechte (Baurecht) sowie die Kiesausbeutungsrechte.</p>
<p>§6 Voraussetzungen Wer Wohlen als seine Heimat betrachtet, an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert, mindestens 20 Jahre in Wohlen wohnhaft ist und die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, kann in das Ortsbürgerrecht aufgenommen werden. Die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht setzt den Besitz des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde Wohlen voraus.</p>	<p>§6 Bürgerrecht Das Ortsbürgerrecht von Wohlen gewährt dem, der Berechtigten nach Massgabe von Verfassung, Gesetzen und Reglementen Anspruch auf Teilnahme an der Verwaltung und Nutzung des Ortsbürgergutes.</p>
<p>§6 Voraussetzungen Wer Wohlen als seine Heimat betrachtet, an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert, mindestens 20 Jahre in Wohlen wohnhaft ist und die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, kann in das Ortsbürgerrecht aufgenommen werden. Die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht setzt den Besitz des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde Wohlen voraus.</p>	<p>§7 Einbürgerung ¹Wer Wohlen als seine Heimat betrachtet, an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert, mindestens zehn Jahre in Wohlen wohnhaft ist und die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, kann in das Ortsbürgerrecht aufgenommen werden. Die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht setzt den Besitz des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde Wohlen voraus.</p>

	<p>²Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht und erfüllt der eine die Erfordernisse gemäss § 7 Abs. 1 dieses Reglements, so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in Wohlen. Das gleiche gilt für eingetragene Partnerschaften.</p>
<p>§7 Erwerb des Ortsbürgerrechtes Das Ortsbürgerrecht wird erworben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) von Gesetzes wegen, b) durch Wiedereinbürgerung, c) durch entgeltliche Einbürgerung, d) durch unentgeltliche Einbürgerung, e) durch Verleihung ehrenhalber. <p>Die Aufnahme nach lit. c), d) und e) wird von der Ortsbürgergemeindeversammlung beschlossen.</p> <p>Die Aufnahme erstreckt sich auf die Ehefrau und auf die unter elterlicher Gewalt des Bewerbers stehenden Kinder.</p>	<p>§8 Erwerb des Ortsbürgerrechtes ¹Das Ortsbürgerrecht wird erworben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) von Gesetzes wegen b) durch Wiedereinbürgerung c) durch Einbürgerung d) durch Verleihung ehrenhalber <p>²Die Aufnahme nach lit. c) und d) wird von der Ortsbürgergemeindeversammlung beschlossen.</p> <p>³Die Bestimmungen des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, die das Ehrenbürgerrecht, die Kinder, die Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten, die Begründungspflicht und den Rechtsschutz betreffen, gelten sinngemäss auch für das Ortsbürgerrecht. (§8 Abs. 1 OBUg)</p> <p>⁴Entscheide der Ortsbürgergemeindeversammlung über Aufnahme in das Ortsbürgerrecht unterliegen keinem Referendum. (§8 Abs. 2 OBUg)</p> <p>⁵Die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Wohlen erfolgt unentgeltlich.</p>
<p>§8 Verlust des Bürgerrechts Der Verlust des Einwohnerbürgerrechtes zieht den Verlust des Ortsbürgerrechtes nach sich.</p>	<p>§9 Verlust des Bürgerrechts ¹Der Verlust des Einwohnerbürgerrechtes zieht den Verlust des Ortsbürgerrechtes nach sich.</p> <p>²Der Gemeinderat entlässt Ortsbürgerinnen und Ortsbürger ohne Wohnsitz in der Gemeinde auf Begehren unentgeltlich aus</p>

	dem Ortsbürgerrecht.
<p>§9 Aufnahmeverfahren Gesuche um Aufnahme ins Ortsbürgerrecht sind schriftlich dem Gemeinderat einzureichen.</p> <p>Er holt die Stellungnahme der Finanzkommission und der Ortsbürgerkommission ein. Im Anschluss an die gemeinsame Stellungnahme stellt der Gemeinderat Antrag an die Ortsbürgergemeindeversammlung.</p>	<p>§10 Aufnahmeverfahren ¹Gesuche um Aufnahme ins Ortsbürgerrecht sind mit dem vorgesehenen Formular schriftlich dem Gemeinderat einzureichen.</p> <p>²Der Gemeinderat holt die Stellungnahme der Finanzkommission und der Ortsbürgerkommission ein. Im Anschluss an die gemeinsame Stellungnahme stellt der Gemeinderat Antrag an die Ortsbürgergemeindeversammlung.</p>
<p>§10 Ehrenbürgerrecht Die Ortsbürgergemeindeversammlung kann Personen, die sich um die Gemeinde Wohlen und ihre Bewohner in hohem Masse ausserordentliche Verdienste erworben haben, auf Antrag des Gemeinderates, den ortsbürgerlichen Kommissionen sowie jeden Ortsbürgers, das Ehrenbürgerrecht verleihen.</p>	<p>§11 Ehrenbürgerrecht ¹Wer sich um die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht hat, kann mit seinem Einverständnis durch die Ortsbürgergemeindeversammlung ehrenhalber eingebürgert werden.</p> <p>²Die Erteilung des Ehrenbürgerrechts kann auch erfolgen, wenn die Wohnsitzvoraussetzungen gemäss diesem Reglement nicht erfüllt sind. (§7 Reglement).</p> <p>³Das Ehrenbürgerrecht steht ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wurde.</p>
<p>§11 Einkaufssumme Die Einkaufssumme für das Ortsbürgerrecht von Wohlen beträgt Fr. 500.—.</p>	<p>§11 Einkaufssumme Die Einkaufssumme für das Ortsbürgerrecht von Wohlen beträgt Fr. 500.—.</p>
<p>§12 Unentgeltliche Einbürgerung Wenn alle vorgenannten Voraussetzungen gem. § 6 erfüllt sind, erfolgt die Einbürgerung unentgeltlich bei:</p> <p>a) besonderen Verdiensten um das Gemeinwesen;</p> <p>b) Wiedereinbürgerung einer in Wohlen wohnhaften Witwe oder geschiedenen Frau, die vor der Verheiratung Ortsbürgerin war;</p> <p>c) mindestens 25-jährigem Wohnsitz in Wohlen.</p>	<p>§12 Unentgeltliche Einbürgerung Wenn alle vorgenannten Voraussetzungen gem. § 6 erfüllt sind, erfolgt die Einbürgerung unentgeltlich bei:</p> <p>a) besonderen Verdiensten um das Gemeinwesen;</p> <p>b) Wiedereinbürgerung einer in Wohlen wohnhaften Witwe oder geschiedenen Frau, die vor der Verheiratung Ortsbürgerin war;</p> <p>e) mindestens 25-jährigem Wohnsitz in Wohlen.</p>

§13 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Ortsbürgergemeindeversammlung in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Waldreglement der Ortsbürgergemeinde Wohlen vom 23.08.1949 aufgehoben.

Die Ortsbürgergemeindeversammlung hat dieses Reglement am 17.12.1990 genehmigt.

GEMEINDERAT WOHLLEN

E. Häner, Gemeindeammann

P. Hartmann, Gemeindeschreiber

§12 Schlussbestimmungen

¹Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Ortsbürgergemeindeversammlung in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Reglement über die Organisation der Ortsbürgergemeinde und die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht vom 17. Dezember 1990 aufgehoben.

³Die Ortsbürgergemeinde hat dieses Reglement am 11.06.2016 genehmigt.

GEMEINDERAT WOHLLEN

Paul Huwiler, Vizeammann

Christoph Weibel, Gemeindeschreiber

Diskussion

Ernst Hochstrasser fragt, ob der Einsatz einer Einbürgerungskommission, analog der Einwohnergemeinde, vorgesehen ist.

Ruedi Donat antwortet, dass dies nicht der Fall ist. Die Prüfung erfolgt einerseits durch die Ortsbürgerkommission und andererseits durch die Finanzkommission der Ortsbürgergemeinde. Im Anschluss entscheidet der Gemeinderat über die Antragsstellung an die Gemeindeversammlung.

Ernst Hochstrasser möchte wissen, weshalb es keinen Aufgabenbeschrieb für die Finanzkommission und die Ortsbürgerkommission gibt.

Ruedi Donat erläutert, dass die Aufgaben teils bereits mit übergeordnetem Recht geregelt werden und es für die beiden Kommissionen bereits Pflichtenhefte gibt.

Antrag

Genehmigung der Revision des Reglements über die Organisation der Ortsbürgergemeinde Wohlen und die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht.

Abstimmung

ORTSBÜRGERGEMEINDE WOHLN AG
Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2016

Die Revision des Reglements über die Organisation der Ortsbürgergemeinde Wohlen und die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht einstimmig **bewilligt**.

5. Verschiedenes und Umfrage

Arthur Fischer würde es besser finden, wenn künftig bei der Aufzählung der Verstorbenen auf eine Geschlechtertrennung verzichtet werden würde. Er würde hier eine chronologische Aufzählung begrüssen.

Ruedi Donat orientiert:

Waldkarte

Die neue Waldkarte ist ab sofort erhältlich. Sie wird nach dem Waldumgang verteilt. Sie kann auch bei der Ortsbürgergemeindeverwaltung bezogen werden.

Hochwasserschutz

Die Arbeiten betreffend den Hochwasserschutzmassnahmen sind im Gange. Die Beendigung ist auf Ende 2016 vorgesehen.

Wetterstation

Die Wetterstation wird dieses Jahr Instand gestellt und versetzt werden. Diesbezüglich wird die Bevölkerung noch informiert werden.

Wintergemeinde

Die nächste Gemeindeversammlung findet im gewohnten Rahmen am 5. Dezember 2016 statt.

* * *

ORTSBÜRGERGEMEINDE WOHLLEN AG
Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2016

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, schliesst Vizeammann Paul Huwiler die Versammlung mit dem Dank an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für das Erscheinen und den besten Wünschen


Schluss der Versammlung: 14.30 Uhr

Anschliessend an die Gemeindeversammlung findet der Waldumgang statt.

Der Vorsitzende:


Paul Huwiler
Vizeammann

Die Protokollführerin:


Michelle Steinauer
Gemeindeschreiber-Stv.